

Satzung des Gesangvereins „Waldeslust“ Scharbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Waldeslust“ Scharbach e.V. und hat seinen Sitz in 64689 Scharbach i. Odw. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Waldeslust“ Scharbach e.V. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein hat den Zweck den Chorgesang in kulturell förderndem Sinne zu pflegen. Er dient dem Wohle der Allgemeinheit durch Ausgestaltung von örtlichen Feiern und kulturellen Veranstaltungen und durch die Pflege des Laienspiels. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Ausbildung und Förderung des Sängerrinnen- und Sängernachwuchses zur Erhaltung wertvollen Kulturgutes. Der Satzungszweck wird unter anderem durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs verwirklicht. *Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.* Der Verein ist überkonfessionell, parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Ziele. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist gemeinnützig und beabsichtigt keinen finanziellen Gewinn oder eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) singenden Mitgliedern – Aktive –
- b) fördernden Mitgliedern – Passive –
- c) Ehrenmitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Partner/innen von aktiven Sänger/innen und weitere Familienmitglieder sind nicht automatisch Mitglied im Gesangverein und haben keinen Anspruch auf Gesang bei Feiern und Beerdigungen. Partner/innen von Aktiven können als passive oder aktive Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ausgenommen sind Partner/innen, die aktiv gesungen haben und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Sie werden weiterhin als Mitglied geführt, jedoch beitragsfrei.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebung des Chores unterstützen will, ohne zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand, schriftlich oder mündlich, nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Zu Ehrenmitgliedern können nur verdiente, aktive Mitglieder ernannt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Personen, die sich um den Verein oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist dem Geehrten schriftlich zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Hat der/die erste Vorsitzende hervorragende Verdienste um den Verein erworben, kann er von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Darüber ist ihm eine Urkunde auszuhändigen. Wer zum Ehrenvorsitzenden ernannt wurde, ist gleichzeitig Ehrenmitglied des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, ohne Angabe von Gründen, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Aufgaben und Ziele des Vereins in jeder zumutbaren Weise zu fördern. Die aktiven Mitglieder haben die Übungsstunden des Vereins pünktlich und regelmäßig zu besuchen und an allen Ehrungen und Veranstaltungen, bei denen der Verein mitwirkt, teilzunehmen. Für alle Aktiven und Ehrenmitglieder singt der Chor nach Möglichkeit und nach Absprache mit den Angehörigen zur Beerdigungsfeier oder beim Gedenk-Gottesdienst in der Kirche. Passive Mitglieder haben Anspruch auf Gesang in der Kirche. Über weitere Rechte entscheidet jeweils die Sänger/innen-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Sänger/innen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den in § 2 der Satzung beschriebenen Zwecken des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Ehrungen

Aktive Mitglieder erhalten die vom DSB und HSB gestifteten Ehrungen für aktive Singtätigkeit (25, 40, 50 und 60 Jahre).

§ 9 Ehrungen und Ständchen bei besonderen Anlässen

Aktive, Passive und Ehrenmitglieder werden bei besonderen Anlässen mit einem Ständchen, nach dem jeweils geltenden Beschluss des Gesamtvorstandes, geehrt.

§ 10 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Januar, statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Sänger/innen-Versammlung übertragen sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird in Absprache von beiden ersten Vorsitzenden geleitet. Sind beide 1. Vorsitzende/n

verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/in protokolliert und unterschrieben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen beurkundet werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu erstellen, die in ein Protokollbuch aufgenommen werden und vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden unterschrieben werden.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
3. Wahl des/der Kassenprüfer/innen
4. Änderung des Mitgliedsbeitrags
5. Satzungsänderung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzer/innen
- c) dem/der Jugendwart/in
- d) dem/der Notenwart/in

zu a) dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- die beiden Vorsitzenden im Team
- der/die Schriftführer/in
- der/die Rechner/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die beiden Vorsitzenden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen; bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Ergänzungswahlen können in der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit, bis zur Neuwahl eines Vorstandes, im Amt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Generalversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grasellenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere die Förderung der Chormusik zu verwenden hat. Die Mittelverwendung sollte zeitnah erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.06.1992 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. – Errichtungstag – Die Satzung vom 14.04.1956 wurde somit aufgehoben.

Satzungsänderungen zu §3 und §10 wurden in der Mitgliederversammlung vom 11.02.1998 und sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Eine Satzungsänderung des § 10 wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2009 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Eine weitere Satzungsänderung zu §3 und §10 wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2010 beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Eine Änderung des §5 erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 07.03.2015 und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Änderungen der § 1, 2, 3, 5, 7, 10, und 13 beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 07.03.202, endgültige Fassung nach Umlaufbeschluss vom 13.07.2020.